

49. Bocholt den 1. Mai 1810. (R. b. Materialwaaren-  
Handel.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Um eines Theils dem unerlaubten und in so mancher Hinsicht schädlichen Verkaufe der Arzneimittel ausser den legalen Apotheken zu steuern, andern Theils den Handel mit denjenigen Waaren zu erleichtern, welche zwar in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen, jedoch auch zu andern als medizinischen Zwecken gebraucht werden, und in Ansehung deren Zweifel obwalten könnten, ob sie zum ausschließlichen Verkauf der Apotheken gehören, hat man nöthig erachtet, sothane Waaren namentlich zu bezeichnen, und deshalb folgendes zu verordnen:

1) Unbedingt ist der Verkauf nachstehender Gegenstände ausser den Apotheken erlaubt, als: Mandlen, Lorbeer-Blätter und Beeren, Fenchel, Kümmel, Koriander- und Annis-Saamen, Wacholder-Beeren, alle Gattungen von Pfeffer, Gewürz-Nägelein, Muskatennüsse und Blüthe, Ingwer, Cardamom- und Cubelen-Körner, Safran, Zimmt, Vanille, Cacao-Bohnen, Sago, Zitronen, Pomeranzen, Orange-Schaalen und Aepfel, alle Arten von Seife, Mandel-Nuß- und Mohn-Del, Pottasche, Soda, Salpeter, Hirschhorn, Wallrat, Senftmehl, Blauschwein, Hausenblase, Copal-Senegal- und arabisches Gummi, Pech, elastisches Harz, Weihrauch, Mastix, Bernstein, Geigenharz, Terpentiu und Terpentiu-Del, Bergamott-Del, Jasmin-Del, Annis-Del, Lavendelgeist, Trippel, Umbra-Erde, Krapp, Waid, Indigo, Lackmus, Orlean, Curcuma, Brasilien- und Fernambock-Holz, Campeche- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Gummilack, Binnsstein, Schwefel.

2) Mit rohem Alaun, Bleiweiß, Bleiglätte, Bleizucker, Menning, Operment, Zinober, Quecksilber, Grünspahn, blau- und grünen Vitriol, Vitriol-Del, Scheidewasser, Salmiak, Salpeter, Borax, Gummi-Guttöe, weiß und rothen Bolus, Weinstein und wesentliches Weinstein Salz wird ausser den Apotheken der Handel nur unter der Bedingung erlaubt, daß

a) gedachte Artikel nur an bekannte Bürger oder Bauern, die solche zur Treibung ihrer Kunst, Handwerks

oder Gewerbs gebrauchen, keineswegs aber an unbekannte oder der Quacksalberei verdächtige Leute abgesetzt,

b) von den Verkäufern darüber ein besonderes Buch, worin Name und Wohnort des Käufers, wie auch die Quantität des Verkaufsten genau zu vermerken, stets gehalten,

c) von den Käufern über das durch sie Angekaufte, Empfangsscheine ausgestellt,

d) diese Empfangsscheine von den Verkäufern zu ihrem Handelsbuch gelegt, und mit demselben sorgfältig aufbewahrt werden.

3) Zur pünktlicheren Handhabung dieser Vorschriften sollen diejenigen, welche die Art. 2. benannten Handelsartikeln führen wollen, und ehe sie damit beginnen, davon die Anzeige dem Ortsrichter oder Magistrat zu thun, diese aber alsdann gehalten seyn, bei solchen Handelsleuten wenigstens einmal im Jahr unvermuthete Visitationen anzuordnen, und die Kontravenienten mit zehn Reichsthaler und nach Bewandniß der Umstände, schwererer Geldstrafe zu belegen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht, durch die Richter zur gehörigen Kenntniß der Unterpolizei-Behörden und des Publikums gebracht, von ihnen auf den Vollzug gewacht, wie auch von denen Sanitätsrathen, und letztern daher besonders mitgetheilt werden.

Bemerk. Die Kanzelverkündigung der obigen Verordnung ist zu Bocholt am 14. Juli 1810 geschehen.

50. Bocholt den 26. Juni 1810. (R. b. Hypothekenwesen im Ausland.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Nebst Bekanntmachung der im Großherzogthum Berg gesehenen Einführung des Codes Napoleon und der in diesem vorgesehenen neuen Ordnung des Hypothekenwesens, werden alle diesseitige Einwohner überhaupt, und ins Besondre, alle Vormünder und Curatoren, auch Vorsteher, Verwalter und Empfänger von öffentlichen Anstalten, welche auf Güter die im Großherzogthum Berg lie-